



II-1097 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 16. Mai 1980

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE
Zl.10.101/42-I/5/80

Schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.452/J der Abgeordneten Dr.Hubinek und Genossen betreffend Verbot der Einfuhr von Robbenfellen

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA
P a r l a m e n t

450 IAB
1980 -05- 20
zu 452 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr.452/J betreffen Verbot der Einfuhr von Robbenfellen, die die Abgeordneten Dr.Marga Hubinek und Genossen am 21.März 1980 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Italien hat mit Ministerialdekret vom 8. Juni 1978, kundgemacht im Gesetzblatt Nr. 163 vom 14. Juni 1978, für rohe, gegerbte oder zugerichtete Robbenfelle sowie für Pelzwaren aus Robbenfell die Einfuhrbewilligungspflicht vorgeschrieben. Unter welchen Voraussetzungen Bewilligungen erteilt oder verweigert werden, ist in vorgenanntem Ministerialdekret nicht geregelt. Jedenfalls kann nicht davon gesprochen werden, daß Italien ein Einfuhrverbot für Robbenfelle verhängt hat.

Zu Frage 2:

Mein Bundesministerium hat das Generalsekretariat des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen 1973) um Auskunft darüber ersucht, welche Länder Einfuhrverbote für Robbenfelle erlassen haben. Das Generalsekretariat hat geantwortet, daß ihm keine vollständigen Unterlagen über einzelstaatliche Gesetze dieser Art vorliegen und im übrigen auf das Londoner TRAFFIC-Büro der Internationalen Union zur Erhaltung der

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Natur und der natürlichen Quellen (IUCN) verwiesen, welches im Vorjahr eine Studie über Robben abgeschlossen hat. Es wurde auch diese Stelle um entsprechende Auskunft gebeten. Eine Antwort liegt jedoch noch nicht vor. Ich muß mich daher vorläufig auf das Ergebnis einer Umfrage bei den österreichischen Handelsdelegierten in 41 Ländern stützen. Diese Umfrage hat folgendes Ergebnis gezeitigt:

In 35 der untersuchten 41 Länder unterliegt die Einfuhr von Robbenfellen keiner Einfuhrbeschränkung, die über das aus dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen resultierende Ausmaß hinausgeht. Es sind dies im einzelnen: Algerien, Argentinien, Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Deutsche Demokratische Republik, Elfenbeinküste, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Indonesien, Irak, Island, Israel, Japan, Jugoslawien, Kanada, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Sudan, Tunesien, Ungarn, Uruguay, UdSSR, Venezuela.

Lediglich in 6 der 41 Länder sollen Einfuhrbeschränkungen bestehen u.zw. in Australien, Ecuador, Hongkong, Irland, Italien und den USA. Dies ist jedoch zum Teil zweifelhaft und bedarf noch der endgültigen Klärung. Bei Australien wurde nämlich angegeben, daß sich das Einfuhrverbot auf das Washingtoner Artenschutzübereinkommen stütze, welches aber nur die Einfuhr geschützter Arten regelt, zu denen die Neufundlandrobben nicht gehören. Und bei Irland wurde zwar angegeben, daß ein Einfuhrverbot vorliege, aber gleichzeitig ergänzend erklärt, daß es bisher keine Importe gegeben habe, aber gegebenenfalls eine Einfuhrrestriktion in Betracht gezogen werde. Andererseits ist dem Bundesministerium bekannt, daß in den Niederlanden ein Einfuhrverbot für Robbenfelle auf parlamentarischer Ebene diskutiert wird.

Eine erschöpfende Klärung dieser offenen Fragen erwarte ich mir von der Antwort auf die vorerwähnte Anfrage an die IUCN und werde nicht versäumen, sie umgehend mitzuteilen.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zu Fragen 3 bis 5:

Die Frage, ob Österreich ein Einfuhrverbot für Robbenfelle und Pelzwaren aus Robbenfellen verhängen soll, wird derzeit eingehend geprüft. Dabei ist von der Tatsache auszugehen, daß die vor der kanadischen Küste lebenden Robben, deren alljährliche Bejagung im Frühjahr weltweite Initiativen zu ihrem Schutz ausgelöst hat, nicht zu den vom Washingtoner Artenschutzabkommen als gefährdet bezeichneten Arten zählen. Dies bedeutet, daß sie entweder noch in solchen Mengen in der Natur vorkommen, daß die Erhaltung der Art auch dann nicht gefährdet ist, wenn sie im bisherigen Umfang weiter alljährlich dezimiert werden, oder aber, daß die Experten sich bei Erstellung der Listen zum Artenschutzübereinkommen in diesem Punkt nicht einigen konnten. Auch darüber erwarte ich mir Aufschluß aus der Antwort der IUCN, die sich in ihrer Robbenstudie auch mit dieser Frage befaßt haben dürfte.

Unabhängig davon wird auch die Frage geprüft, ob österreichische Maßnahmen, wie etwa auch ein Importstopp, aus Gründen des Tierschutzes in Erwägung gezogen werden müssen bzw. ob sie irgend eine Aussicht auf Erfolg haben. Dabei wird, was den Tierschutz betrifft, von der Überlegung ausgegangen, daß grundsätzlich alle Tiere in gleicher Weise Anspruch auf Schutz und humane Behandlung haben und daß nur außerhalb Österreichs vorkommende Tiere nicht von der österreichischen Gesetzgebung besser behandelt werden können und sollen, als unsere einheimischen Tiere und insbesondere unsere Haustiere. Dies hat zur Konsequenz, daß man sich mit der Tatsache abfinden muß, daß Tiere getötet werden, um dem Menschen als Nahrung zu dienen oder ihm in anderer Weise nützlich zu sein, z.B. indem er ihr Fell zur Kleidung verarbeitet. Dies gilt für Robben ebenso wie für Rinder oder Schweine. Eine unabdingbare Grundvoraussetzung muß dabei allerdings auch sein, daß die Tötung der Tiere so schmerzlos wie möglich erfolgen muß. Diesbezüglich wurden und werden im Zusammenhang mit der Robbenjagd aus Tierschutzkreisen Vorwürfe erhoben, die sehr schwerwiegend sind. Seitens der verantwortlichen Regierungen.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

werden diese Vorwürfe allerdings ebenso entschieden zurückgewiesen. Mein Bundesministerium prüft diese Frage mit besonderer Sorgfalt, weil es dem Schutz der Tiere gegen Grausamkeit und Brutalität noch größere Bedeutung beimißt, als dem Artenschutz. Es konnte sich bisher, nachdem auf beiden Seiten glaubwürdige Aussage gegen Aussage steht, kein abschließendes Urteil bilden, und setzt seine Bemühungen um Klärung dieser sehr entscheidenden Frage fort. Sollte ich allerdings zu der Überzeugung gelangen, daß die verantwortlichen Regierungen ihrer Verpflichtung auf dem Gebiete des Tierschutzes nicht in ausreichendem Maße nachkommen, werde ich nicht zögern, alle geeigneten und zulässigen Maßnahmen zu ergreifen oder anzuregen, die geeignet sind, zur Verbesserung der Situation beizutragen. Dazu könnte auch ein Einfuhrverbot für Robbenfelle gehören.

Was allerdings die Wirksamkeit eines Einfuhrverbotes betrifft, kann nicht übersehen werden, daß der österreichische Markt für Pelzfelle nur in sehr bescheidenem Umfang regulierend wirken kann. Eine isolierte Maßnahme Österreichs würde wohl völlig wirkungslos bleiben und keiner einzigen Robbe das Leben retten. Ein Einfuhrverbot für Robbenfelle als "erzieherische" Maßnahme würde vielmehr nur dann Eindruck auf die Robbenjäger machen, wenn sie den Absatz der Felle ernstlich beeinträchtigt. Dies könnte jedoch nur dann der Fall sein, wenn andere, größere Märkte dem Handel mit Robbenfellen verschlossen werden. Dafür zeigen sich allerdings, wie eingangs bereits erwähnt, nur geringe Anzeichen. Insbesondere scheint die Bundesrepublik Deutschland, der im internationalen Pelzhandel eine Schlüsselfunktion zukommt, derzeit nicht gewillt, die Einfuhr von Robbenfellen zu stoppen.

Der parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Martin Grünes, hat jedenfalls am 20. März 1980 in der Antwort auf die Frage des Bundestagsabgeordneten Ibrügger zwar bestätigt, daß die Bundesrepublik Deutschland in den Jahren

Blatt 5**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

1974 bis 1977 insgesamt 927.000 rohe und zugerichtete Felle von Ohrenrobben und Hundsrobben eingeführt hat und damit zu den größten Importeuren dieser Warenart zählt, aber im übrigen die Meinung vertreten, daß vom Gesichtspunkt der Artenerhaltung keine Möglichkeit bestehe, auf die Robbenjagd Einfluß zu nehmen und daß die deutsche Bundesregierung auch keine Einflußmöglichkeiten auf die Jagd- und Tötungsmethoden in anderen Ländern habe. Eine Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an handelspolitischen Maßnahmen mit dem Ziele, eine Humanisierung der Robbenjagd zu erzwingen, wäre jedoch schon im Hinblick auf die überragende Stellung Deutschlands im internationalen Pelzhandel äußerst wünschenswert. Bei Freibleiben dieses Marktes für den Export von Seehundsfellen könnten die Maßnahmen anderer Länder wohl kaum wirksam werden. Es sollte aber, gerade wenn man den Tierschutz ernstnimmt, vermieden werden, spektakuläre, aber letztlich völlig nutzlose Aktionen zu setzen. Für die weitgehende Unwirksamkeit eines Warenboykotts gibt es hinreichende Beispiele. Er wird auch nicht wirksamer, wenn er von breiten Kreisen verlangt und von der öffentlichen Meinung unterstützt wird. Alle in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkte müssen daher gerade in einem Fall wie dem vorliegenden mit besonderer Sorgfalt abgewogen und die möglichen Wirkungen ausgeleuchtet werden. Gerade weil es meine feste Absicht ist, dem Tierschutz im allgemeinen und den gejagten Robben im besonderen wirklich zu helfen, bin ich nicht bereit, Alibiaktionen zu setzen, die zwar optisch eindrucksvoll sind und Beifall verschaffen, aber nicht eine einzige Robbe retten.

